

**LEISTUNGEN IM BEREICH  
ARBEITSSICHERHEIT UND  
ARBEITSSCHUTZORGANISATION**

**KARNEVALSAUFTAKT MIT PRO-  
MILLEBREMSE**

Übermäßiger Alkoholkonsum schadet nicht nur der Gesundheit. Wer betrunken zur Arbeit kommt, wird zum Sicherheitsrisiko. Genau deshalb gilt nicht nur in der Karnevalszeit eine Promillebremse. Nach den Unfallverhütungsvorschriften dürfen sich Ihre Mitarbeiter durch den Konsum von Alkohol nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden.

Dementsprechend können Sie beispielsweise durch ein allgemeines Alkoholverbot im Betrieb möglichen Alkoholmissbrauch einschränken.

Damit dies auch Wirkung zeigt, sollten Sie auf diese 3 Punkte achten:

Weisen Sie neue Mitarbeiter bereits bei der Einstellung auf das betriebliche Alkoholverbot hin.

Lassen Sie neue Mitarbeiter beim Abschluss des Arbeitsvertrages eine zusätzliche Erklärung unterzeichnen, dass sie den Hinweis auf das betriebliche Alkoholverbot zur Kenntnis genommen haben und sich mit dem Alkoholverbot einverstanden erklären.

Achten Sie darauf, dass das Alkoholverbot auch befolgt wird.

Auszug aus gefahrstoffe aktuell 02/2014

**FACHKRAFT FÜR  
ARBEITSSICHERHEIT**



Brandschutz Beauftragter

Datenschutz Beauftragter

Helmut Kästingschäfer  
Niederhofer Kohlenweg 245a  
Telefon: 0231 1374652  
Fax: 0231 1374686

**Organisation**

**FACHKRAFT FÜR  
ARBEITSSICHERHEIT**

**INFOS ZUR  
ARBEITSSICHERHEIT  
01 / 2014**

[http://www.hk-  
arbeitssicherheit.com/](http://www.hk-arbeitssicherheit.com/)

**DAS JAHR 2014 HAT BEGONNEN**

Möge es Ihnen allen den gewünschten Erfolg bringen und möglichst gesunde und unversehrte Mitarbeiter erhalten. Aber Prävention ist auch jetzt das oberste Gebot, um dieses Ziel zu erreichen.

Deshalb möchte ich Sie auch in diesem Jahr über aktuelle Änderungen im Vorschriften- und Verordnungsdschungel sowie notwendiger Maßnahmen informieren.

In der Hoffnung auf eine auch künftige gute Zusammenarbeit verbleibe ich,

Ihr 



# VERANTWORTUNG FÜR UNTERNEHMER UND IHRE FÜHRUNGSKRÄFTE

## ARBEITSMEDIZINVERORDNUNG (ARB MEDVV)

Die ArbMedVV wurde im Oktober 2013 nachgebessert. Wichtig für Sie sind folgende Änderungen:

**Pflichtvorsorge:** Vorsorge, die der Arbeitgeber bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen hat. Sie erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeiten und anschließend in regelmäßigen Abständen. Die Teilnahme ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit.

**Angebotsvorsorge:** Vorsorge, die der Arbeitgeber bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten anzubieten hat. Sie muss vor Aufnahme der Tätigkeiten und danach in regelmäßigen Abständen angeboten werden.

**Wunschvorsorge:** Vorsorge, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern nach dem Arbeitsschutzgesetz zu ermöglichen hat. Die Möglichkeit der Wunschvorsorge entfällt, wenn nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen ist.

**Vorsorgebescheinigung:** Bislang erhielt der Arbeitgeber im Fall einer Pflichtuntersuchung eine Kopie der Bescheinigung, aus der hervorging, ob und inwieweit bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen.

Künftig erhalten der untersuchte Mitarbeiter und der Arbeitgeber eine Vorsorgebescheinigung. Sie enthält Angaben darüber, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat. Zudem enthält die Vorsorgebescheinigung die Angabe, wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist.

Auszug aus gefahrstoffe aktuell 02/2014

## FÜR WEITERE INFORMATIONEN:

Fragen Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit

## Arbeitsschutz Gesetz (ArbSchG)

### § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,

2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,

3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,

4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,

5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,

6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

## FÜR WEITERE INFORMATIONEN:

Fragen Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit

### So nicht !



Dieser Leiter fehlen die GummifüÙe. Es besteht erhebliche Rutsch- und somit Absturzgefahr!